



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

---

167. Jahrgang

Mainz, den 18. Dezember 2025

Nr. 14

Mit großer Freude und Dankbarkeit gebe ich bekannt,  
dass Papst Leo XIV. einen neuen Weihbischof für die Diözese Mainz ernannt hat.

Der Heilige Vater hat  
**Pater Joshy George Pottackal O. Carm.**

zum Titularbischof von Ceramussa  
und zum Weihbischof von Mainz ernannt.

Ich bitte alle, des neu ernannten Weihbischofs im Gebet zu gedenken,  
damit sein Wirken der ganzen Kirche, uns allen und ihm selbst zum Segen wird.

Mit der Bischofsweihe wird er auch zum Bischofsvikar für die Orden ernannt.  
Seine Tätigkeit im Personaldezernat im Bischöflichen Ordinariat wird er fortführen.

Die Weihe des neu ernannten Bischofs wird stattfinden  
am Sonntag, den 15. März 2026  
im Hohen Dom zu Mainz.

Hierzu lade ich alle Gläubige des Bistums herzlich ein. Die Mitbrüder sind eingeladen,  
in Chorkleidung an der Weihe teilzunehmen.

Mainz, den 26. November 2025

*+ Peter Kohlgraf*

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**Inhalt:** Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Mainz. – Gesetz zum Inkrafttreten der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz. – Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz. – Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Mainz und dem Bistum Limburg zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ in Frankfurt. – Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa. – Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach. – Verfahrensordnung des Beratungsstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Mainz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg. – Profanierung der Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt. – Dekret über die Aufnahme von Pfarreien und Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2026. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2026. – Ergänzung der letzten Personalchronik. – Personalchronik. – Verstorbene Geistliche im Jahr 2025. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026). – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 21. Februar 2026 im Mainzer Dom. – Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allg. Teil-avr. – Priesterexerzitien 2026 der Benediktinerabtei Weltenburg. – Neues digitales Amtsblatt. –

## Bischof

### 202. Gesetz zum Inkrafttreten der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 02.03.2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 09.10.2023 rekonnoziert (Prot. Nr.749/2005), das am 02.01.2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt (KABl 166 (2024), Nr. 6, 47, 60-63).

1. Das Generaldekrete zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC tritt im Bistum Mainz gemäß § 3 Absatz 1 des Generaldekrets zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Das Generaldekrete zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC tritt im Bistum Mainz gemäß § 6 Absatz 1 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC zum 01.01.2026 in Kraft.
3. Die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC für das Bistum Mainz nicht erhöht.

4. Die gesonderte Wertgrenze für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben wird gemäß § 4 Absatz 4 des Generaldekrets cc. 1292, 1295, 1297 CIC auf 250.000 € festgelegt.

5. Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Mainz, den 10.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

### 203. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz

Hiermit wird das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 15.01.1979 (KABl 121 (1979), Heft 1, Nr. 1), geändert am 15.04.1980 (KABl 122 (1980), Heft 5, Nr. 72), am 01.08.1981 (KABl 123 (1981), Heft 6, Nr. 82), am 10.10.1996 (KABl 138 (1996), Heft 13, Nr. 127), am 01.12.1999 (KABl 141 (1999), Heft 14, Nr. 194), am 01.10.2000 (KABl 142 (2000), Heft 9, Nr. 171), am 10.02.2003 (KABl 145, Heft 2, Nr. 22), am 12.03.2007 (KABl 149 (2007), Heft 5, Nr. 53), am 15.10.2019 (KABl 161 (2019), Heft 12, Nr. 84) und zuletzt am 18.09.2024 (KABl 166 (2024), Heft 10, Nr. 83) geändert und wie folgt neu gefasst:

## I. KIRCHENGEMEINDEN

### § 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt. An die Stelle des in diesem Gesetz genannten Pfarrgemeinderats tritt in den ab 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden der jeweils gebildete Pfarrereirat.

### § 2 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss oder die Jahresrechnung fest. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen

(3) Die Kirchengemeinde hat Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage ihres Vermögens ersichtlich zu machen (Jahresabschluss oder Jahresrechnung). Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ferner ist ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

(4) Der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Er oder sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(5) Soweit das Buchhaltungswesen nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen wird, bestellt der Verwaltungsrat eine Kirchenrechnerin oder einen Kirchenrechner.

### § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder der gemäß § 18 Absatz 1 mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde beauftragten Person als Vorsitzenden,
- b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern und
- c) dem Pfarr-Rektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gemäß §§ 23 und 24.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleichermaßen gilt für in der Kirchengemeinde in Ausbildung befindliche Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind. In den ab dem 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden steht dieses Recht auch den Verwaltungsleitungen zu.

(4) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach c. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von § 3 Absatz 1a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Pfarrkurat sowie eine Pfarrbeauftragte oder ein Pfarrbeauftragter Mitglieder des Verwaltungsrats.

### § 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden:

- bis 1.000 Katholiken 4 Mitglieder
- bis 5.000 Katholiken 6 Mitglieder
- bis 8.000 Katholiken 8 Mitglieder
- bis 11.000 Katholiken 10 Mitglieder
- bis 15.000 Katholiken 12 Mitglieder
- bis 20.000 Katholiken 14 Mitglieder
- über 20.000 Katholiken 16 Mitglieder

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine abweichende Anzahl von zu wählenden Mitgliedern zulassen. Die Zahl der Mitglieder muss gerade sein.

(3) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche

Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

### § 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Die Frist bestimmt sich nach der vom Bischof gemäß Absatz 5 erlassenen Wahlordnung.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(5) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.

### § 6 Ausübung des Wahlrechts und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist. Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrats nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

(3) Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) wer in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist oder
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(4) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) wer in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

- c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist,
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
- e) bei wem eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. § 8 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.

(5) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

### § 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszüuben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

### § 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft durch einen begründeten schriftlichen Bescheid aberkennen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

### § 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche

Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheitspflicht sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

### § 10 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

### § 11 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie in § 3 Absatz 3 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

### § 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist

stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf die Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Absatz 1a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

### § 12a Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

(1) Sofern erforderlich, dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Mitglied einem solchen Verfahren widerspricht oder bei Video- oder Telefonkonferenzen mehr als die Hälfte der Mitglieder einem solchen Verfahren nicht widersprechen. Konstituierende Sitzungen, geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen mittels ausschließlich elektronischer Zuschaltung oder in gemischter Form (Zuschaltung einzelner Mitglieder in eine Präsenzsitzung) nur dann zugelassen werden, wenn technisch sichergestellt ist, dass eine geheime Stimmabgabe möglich ist.

(2) Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig

machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend.

(3) Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Mitglieder und die zugeschalteten Mitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 13 Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung oder nach Abschluss des Umlaufbeschlussverfahrens, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats unterschrieben. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats beglaubigt.

### § 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Ordinariat einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates gestatten, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorzunehmen.

(4) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

### § 15 Benachrichtigungspflicht

(1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an Verfahren der Bau- leitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan),

der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Baugesetzbuch sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes, an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, insbesondere der Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz, bleiben unberührt.

### § 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Einrichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
  - b) Sammlungen; ausgenommen hiervon sind Sammlungen der Kirchengemeinde zugunsten des kirchlichen Vermögens im Sinne von § 1 Absatz 1
  - c) Festsetzung des Wirtschaftsplans.
- Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### § 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC).

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten an kirchlichen Grundstücken
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen
- e) Aufnahme von Darlehen inklusive Vereinbarungen von Kontokorrentkrediten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen

- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
- j) Versicherungsverträge
- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern
- l) Abschluss von Reiseverträgen
- m) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung
- p) Verträge über Bau- und Unterhaltsverpflichtungen sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und von diesem Bevollmächtigten und Beauftragten sowie mit Mitgliedern anderer Gremien in der Pfarrei, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und vergleichbaren Verfahren sowie deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im Letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen
- t) Gebührensatzungen aller Art
- u) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen
- v) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 Euro:
- a) Schenkungen
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
- c) Kauf- und Tauschverträge
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge
- e) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge
- f) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen.
3. Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie sonstige entgeltliche Dauerschuldverhältnisse, soweit nicht unter Ziffer 1 genannt, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als zehn Jahre beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20.000 Euro übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (3) § 15 bleibt unberührt.
- (4) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsortenkollegiums.

### § 18 Rechte des Bischofs

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

### § 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen. § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe t) bleibt hiervon unberührt.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührensatzungen kirchlicher Rechtsträger werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührensatzungen der Kirchengemeinden sind darüber hinaus in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### § 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuheften.

#### § 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Wirtschaftsplan aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

#### § 22 Bestellungen

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter oder eine Gruppe von Verwaltern bestellen, die die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates haben. Ist eine Gruppe von Verwaltern bestellt, gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Verbindlichkeit von Willenserklärungen die Unterschriften zweier Verwalter erforderlich sind; ist nur ein Verwalter bestellt, genügt dessen Unterschrift. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

#### § 23 Filialkirchengemeinden

(1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte

Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).

(2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

#### § 24 Pfarr-Rektorate

(1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans sowie die laufende Wirtschaftsführung. Im Übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarrei zuständig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

### II. KIRCHENGEMEINDE-VERBÄNDE

#### § 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

#### § 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

#### § 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

(1) Dem Verband kann übertragen werden  
a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;  
b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese

Inanspruchnahme beschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits Kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

### § 28 Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsausschuss

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Jahresabschluss oder die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

### § 29 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht mindestens aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Generalvikar oder der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars kann in einem Erlass gemäß § 27 Absatz 2 dieses Gesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Kirchengemeindeverbandes im Einzelnen bestimmt wird, anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch zwei oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Wird jede Kirchengemeinde nur durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, so wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(4) Wird die Gemeinde durch zwei Mitglieder vertreten, so gehören der Verbandsvertretung der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragte sowie der gemäß Absatz 3 gewählte Vertreter an.

(5) Jeder weitere Vertreter wird entsprechend Absatz 3 gewählt.

### § 30 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

(2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, so kann der Generalvikar oder der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars in einem Erlass gemäß § 27 Absatz 2 dieses Gesetzes anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch zwei oder mehrere Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

### § 31 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

### § 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 33 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9-22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22-32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

### III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

### § 34 Vertretung des Bistums

(1) Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den Bischof oder den Generalvikar oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar vertreten. Während der Sedisvakanz werden sie durch den Diözesanadministrator oder seinen Ständigen Vertreter oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars vertreten. Der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des Diözesanökonom oder der Diözesanökonomin ist im Rahmen der ihm oder ihr obliegenden Vermögensverwaltung zur Vertretung der in Satz 1 genannten Körperschaften befugt.

(2) Die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Vertretungsberechtigten sind zur umfassenden außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, der Ökonom ausschließlich zur außergerichtlichen Vertretung des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls, berechtigt und unterschriftsbefugt. Sie können auch andere Mitarbeitende des Bistums und des Bischöflichen Stuhls mit der Abgabe von Willenserklärungen beauftragen und Unterschriftsbefugnisse erteilen.

(3) Willenserklärungen, durch welche das Bistum und der Bischöfliche Stuhl verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von einer der in Absatz 1 genannten vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für das Bistum und den Bischöflichen Stuhl finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 erteilt ist. Die Vorschrift des § 126a BGB über die elektronische Form ist anwendbar. Lassen die Vorschriften der Artikel 35 ff. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) ein qualifiziertes elektronisches Siegel zu, kann dieses das Amtssiegel ersetzen.

(4) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen die in Absatz 1 genannten Vertretungsberechtigten ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Mitarbeitenden einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen.

### § 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche St. Martin (KdöR), des Domkapitels (KdöR), der öffentlichen juristischen Rechtsträger kanonischen und staatlichen Rechts auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere der Gotteshaus- und Stellenvermögen und weiterer rechtlich selbständiger öffentlich-rechtlicher Stiftungen sowie weiterer öffentlicher juristischer Personen kanonischen und staatlichen Rechts unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, im Übrigen nach dem allgemeinen oder partikulären Kirchenrecht oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen. Dies gilt auch für aus Kirchengemeinden gebildete rechtsfähige Zweckverbände, insbesondere für den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz (KdöR), sowie für das bischöfliche Priesterseminar (KdöR).

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15-22 entsprechende Anwendung, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 36 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar oder der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungs vorschriften zu erlassen.

### § 37 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 15.01.1979 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 18.09.2024 außer Kraft.

Mainz, den 01.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

## 204. Wirtschaftsordnung der Diözese Mainz

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Zweck

Die Wirtschaftsordnung schafft den verbindlichen Rahmen für das Finanz-, Rechnungswesen und Controlling für die in § 2 genannten Rechtssubjekte.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für folgende Rechtssubjekte auf dem Gebiet des Bistums Mainz:
1. das Bistum,
  2. die Kirchengemeinden,
  3. die Filialkirchengemeinden, soweit diese eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen,
  4. die aus Kirchengemeinden gebildeten Verbände einschließlich Zweckverbände,
  5. die Kirchlichen Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind,
  6. die Kirchlichen Stiftungen, deren Vermögen zur Besoldung kirchlicher Stellen bestimmt ist,
  7. die Domkirche St. Martin,
  8. das Domkapitel nebst der Bischöflichen Dotation,
  9. den Bischöflichen Stuhl,
  10. das Priesterseminar Mainz
- soweit nicht durch den Bischof etwas Anderes geregelt ist.
- (2) Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass
1. der zweite Abschnitt dieser Ordnung nur für die in Absatz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Rechtssubjekte gilt,
  2. der dritte Abschnitt nur für die in Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Rechtssubjekte gilt.

## § 3 Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Das Kirchenvermögen ist unter Beachtung von can. 1284 CIC zu verwalten.
- (2) Die Wirtschaftstätigkeit ist so zu planen und zu führen, dass die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben und die Zahlungsfähigkeit gesichert sind. Der Bestand an liquiden Mitteln muss jederzeit ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, dienen sämtliche Erträge zur Deckung aller Aufwendungen.
- (5) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Wirtschaftsplan zu verabschieden. Der Wirtschaftsplan kann für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (6) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben, insbesondere keine Rechtsansprüche Dritter begründet.

## § 4 Grundsätze zum Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- (2) Die Gliederung wird durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates in Abstimmung mit der Bistumsleitung geregelt.
- (3) Über den Wirtschaftsplan beschließt das zuständige Organ der jeweiligen juristischen Person, für die er in Kraft gesetzt werden soll. Die Genehmigungsvorbehalte aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Soweit eine Veröffentlichung erforderlich ist, werden dieser Beschluss und der Wirtschaftsplan zusammengefasst.
- (4) Der Wirtschaftsplan verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Erträge zu erheben und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte oder Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt: Mittelbewirtschaftung des Bistums, der Domkirche St. Martin, des Domkapitels nebst der Bischöflichen Dotation, des Bischöflichen Stuhls und Priesterseminars Mainz (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 10)

1. Unterabschnitt: Wirtschaftsplan und Bestandteile des Wirtschaftsplans

## § 5 Bestandteile

Der Wirtschaftsplan enthält

1. einen Vorbericht (§ 6) und die Angabe des Wirtschaftsvolumens, das definiert ist als Summe aller Erträge inkl. eventuell geplanter Rücklagenentnahmen,
2. den Ergebnisplan (§ 7) mit Vergleich der Ist-Werte des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahrs, sowie der Planwerte des laufenden Jahres,
3. den Investitionsplan (§ 8),
4. die Budgets nach Dezernaten und Aufgabenbereichen (§ 9),
5. den Stellenplan (§ 10) und
6. eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Mittel (Aufwendungen und Erträge).

## § 6 Vorbericht

Der Vorbericht soll in kurzer und für jedermann verständlicher Form die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte und Vorgänge erläutern. Er hat eine Vorausschau auf den zu beschließenden Wirtschaftsplan zu enthalten.

## § 7 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan beinhaltet die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform nach § 275 Abs. 1 und 2 HGB. Hinzufügen neuer Posten, weiterer Untergliederungen und Änderungen der Gliederungen und Bezeichnungen der Posten nach § 265 Abs. 5 und 6 HGB sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplans zu den einzelnen Gliederungspunkten werden durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates festgelegt.

## § 8 Investitionen und Investitionsplan

- (1) Der Investitionsplan enthält alle aktivierungspflichtigen Investitionen des jeweiligen Wirtschaftsjahrs mit Ausnahme der Finanzanlagen. Einzelpositionen bis zu einem Wert von 5.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer können in einer Sammelposition zusammengefasst werden.
- (2) Der Investitionsplan darf nur solche Positionen enthalten, für die eine schriftliche Folgekostenkalkulation und ein Finanzierungsplan vorliegt.

## § 9 Budgets nach Dezernaten und Aufgabenbereichen

Die Budgets der Dezernate und Aufgabenbereiche sind mit den damit verbundenen Zielen in verständlichem Maße zu beschreiben.

## § 10 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der Geistlichen, der Beamten und nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Art sowie Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen und die Veränderung zum Vorjahr auszuweisen. Die Veränderungen sind zu erläutern. Dauerhaft nicht besetzte Stellen sind separat zu erläutern bzw. zu streichen. Ein Stellenplan muss nach der Struktur des Wirtschaftsplans aufgestellt werden.
- (2) In einer Übersicht ist die Zahl der im Wirtschaftsjahr nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen.
- (3) Der Stellenplan wird nicht veröffentlicht.

## 2. Unterabschnitt: Wirtschaftsplanung

### § 11 Wirtschaftsplanaufstellung

- (1) Die Ansätze für Aufwendungen und Erträge sind sorgfältig und zeitnah zu schätzen, soweit sie nicht exakt kalkulierbar sind. Alle wesentlichen Ansätze sind ferner unter Berücksichtigung der für ihre Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte zu erläutern. Den Termin

für die Einreichung der Bedarfsmeldungen bestimmt der Ökonom in Absprache mit dem Generalvikar.

- (2) Es ist ein ausgeglichener Ergebnisplan aufzustellen. Der Ergebnisplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht bzw. im Falle eines Überschusses übersteigt.
- (3) In Abweichung von Abs. 2 ist in der Planung ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung der Rücklagen (§ 53) ausgeglichen werden kann.

(4) Soweit die Ergebnisplanung ein Jahresfehlbetrag ausweist ist die Wirtschaftsplanung um ein Sanierungskonzept zu ergänzen, welches Bestandteil der Wirtschaftsplanung wird.

(5) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Bistums und des Bischöflichen Stuhls bestimmt sich nach den Regelungen der Statuten über den Diözesanvermögensverwaltungsrat und über den Diözesankirchensteuerrat.

## § 12 Kreditermächtigungen, Liquiditätskredite

- (1) Im Beschluss über den Wirtschaftsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden können. Ausgenommen davon sind Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kasenwirtschaft (Liquiditätskredite) nach Abs. 2, die einer besonderen Festlegung bedürfen.

- (2) Für den zu planenden Wirtschaftszeitraum ist nach Jahren getrennt die maximale Höhe der für die Verstärkung der Liquidität zur Verfügung stehenden Kredite (Liquiditätskredite) festzulegen.

## § 13 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Mittel, Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

- (2) Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden können.

- (3) Die entsprechenden Vermerke nach Absätzen 1 und 2 sind in den Stellenplan aufzunehmen.

## § 14 Sperrvermerk

- (1) Mittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer

Voraussetzungen geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, werden im Wirtschaftsplan als gesperrt bezeichnet.

(2) Falls im Sperrvermerk nichts Anderes bestimmt ist, wird er durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben.

### § 15 Nachtragswirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Die Voraussetzungen für einen Nachtragswirtschaftsplan sind gegeben, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder sich ein ausgewiesener Fehlbetrag erheblich erhöhen wird und der Ausgleich nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplans erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Mittel in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Mittel in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang zur Verfügung stehen.

Erheblich sind Veränderungen, die 10% des Wirtschaftsvolumens (vgl. § 5 Nr.1) übersteigen.

### § 16 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Rechnungsjahrs noch nicht festgestellt, so dürfen nur

1. Aufwendungen geleistet werden, zu deren Leistung die jeweilige Einrichtung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
  2. Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.
3. Unterabschnitt: Ausführung des Wirtschaftsplans

### § 17 Investitionen für Baumaßnahmen

(1) Investitionen für Baumaßnahmen werden erst veranschlagt und verausgabt, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die voraussichtlichen Kosten der Baumaßnahmen, der Büro- und Geschäftsausstattung und, soweit erforderlich, des Grundstückserwerbs sowie die vorgesehene Finanzierung (inkl. Drittmittelzusagen und des Risikos der Kostensteigerung)

und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist grundsätzlich eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Belastungen (Baunutzungskosten nach DIN 18960 mit den Unterkategorien Kapitalkosten, Objektmanagement-, Betriebs- und Instandhaltungskosten) beizufügen. Die Verantwortung zur Zusammenstellung der Baunutzungskosten hat das kostenstellenverantwortliche Dezernat. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 noch nicht gegeben, so ist der Ansatz mit einem Sperrvermerk auszubringen.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung zulässig.

### § 18 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar und sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen oder Mehreinnahmen möglichst in demselben Budget ausgeglichen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates. Sind sie nach Umfang oder Bedeutung erheblich, so ist die Zustimmung des Ökonomen erforderlich. Die Beispruchsrechte der Gremien sind zu beachten.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 59.

### § 19 Vergabe von Aufträgen

Es gelten grundsätzlich die Vergabevorschriften des Bistums Mainz.

### § 20 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Ordinarius bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates, wenn diese Regelungen finanzielle Auswirkungen haben und nicht im Wirtschaftsplan abgebildet sind oder künftige Rechnungsjahre betreffen.

### § 21 Bürgschaften, Gewährleistungen

Der Gesamtrahmen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen einschließlich dinglicher Sicherungen und Verpfändungen, die zu Aufwendungen oder Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedarf der Genehmigung durch das zuständige Gremium. Die konkrete Verpflichtung bedarf ebenfalls der Genehmigung

durch das zuständige Gremium und ist unverzüglich dem Finanzdezernat anzuzeigen.

### § 22 Ausgabensperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge und/oder der Aufwendungen es erfordert, kann das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats in Abstimmung mit dem Ökonomen

1. die Inanspruchnahme von bestimmten Wirtschaftsplanansätzen vorübergehend sperren oder
2. anordnen, dass nur mit seiner Einwilligung Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen getätigt werden dürfen.

(2) Die zuständigen Gremien sind in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

### § 23 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bistumsverwaltung ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen zu überwachen und nachzuweisen ist. Zu diesem Zweck ist ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Bistums oder seiner Beauftragten festzulegen. Das Bischöfliche Ordinariat erlässt hierzu Allgemeine Bestimmungen.

### § 24 Sachliche und zeitliche Bindung

Aufwendungen können nur zu dem im Wirtschaftsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Rechnungsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Die §§ 18 und 59 bleiben hiervon unberührt.

### § 25 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Beendigung der bewilligten Maßnahme für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind die Ansätze der HOAI Leistungsphase 9 "Objektbetreuung und Dokumentation".

(2) §§ 18 und 59 bleiben unberührt.

### § 26 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen

(1) Personaleinstellungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine Planstelle oder eine sonstige Stelle zur Verfügung steht.

(2) Planstellen können auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden, sofern die Summe ihrer Arbeitszeiten 100 % der tätigkeitsüblichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

(3) Der Ökonom kann in entsprechender Anwendung des § 18 Ausnahmen zulassen. § 59 bleibt hiervon unberührt.

### § 27 Umsetzung von Planansätzen und Planstellen

Organisationsveränderungen werden grundsätzlich vom Ordinarius entschieden. Die Umsetzung im Rechnungswesen obliegt dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats.

1. Das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates kann im Falle von Organisationsveränderungen Planansätze und Planstellen zwischen Budgets umsetzen und
2. Planstellen oder Teile von diesen zwischen den Budgets umsetzen, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Wirtschaftsplan zu bestimmen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Budgetierung nach § 59 unberührt.

Dritter Abschnitt: Mittelbewirtschaftung der Kirchengemeinden, Filialkirchengemeinden, aus Kirchengemeinden gebildete Verbände und kirchliche Stiftungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6)

1. Unterabschnitt: Wirtschaftsplan und Bestandteile des Wirtschaftsplans

### § 28 Bestandteile

Der Wirtschaftsplan enthält

1. die Punktemitteilung,
2. einen Vorbericht (§ 29) und die Angabe des Wirtschaftsvolumens. Das Wirtschaftsvolumen ist definiert als Summe aller Erträge inkl. eventuell geplanter Rücklagenentnahmen,
3. den Ergebnisplan (§ 30) mit Vergleich der Vorjahres-Ist-Werte,
4. den Investitionsplan (§ 31),
5. die Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen (§ 32),
6. den Stellenplan (§ 33) und
7. eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Mittel (Aufwendungen und Erträge).

## § 29 Vorbericht

- (1) Der Vorbericht soll in kurzer und für jedermann verständlicher Form mit einer Vorausschau auf den zu beschließenden Wirtschaftsplan die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte und Vorgänge erläutern.
- (2) Die Gliederung wird durch einen Erlass des Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates geregelt.

## § 30 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan beinhaltet die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform nach § 275 Abs. 1 und 2 HGB. Hinzufügen neuer Posten, weiterer Untergliederungen und Änderungen der Gliederungen und Bezeichnungen der Posten nach § 265 Abs. 5 und 6 HGB sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplans zu den einzelnen Gliederungspunkten werden durch das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates festgelegt.

## § 31 Investitionen und Investitionsplan

- (1) Der Investitionsplan enthält alle aktivierungspflichtigen Investitionen des jeweiligen Wirtschaftsjahrs mit Ausnahme der Finanzanlagen. Einzelpositionen bis zu einem Wert von 5.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer können in einer Sammelposition zusammengefasst werden.
- (2) Der Investitionsplan darf nur solche Positionen enthalten, für die eine schriftliche Folgekostenkalkulation und ein Finanzierungsplan vorliegt.
- (3) § 17 KVVG bleibt unberührt.

## § 32 Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen

Die Budgets der Organisations- und Aufgabenbereiche sind mit den damit verbundenen Zielen, den für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen in verständlichem Maße zu beschreiben. Ein Stellenplan je Budget ist aufzuzeigen.

## § 33 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Art sowie Entgeltgruppen und die Veränderung zum Vorjahr auszuweisen. Die Veränderungen sind zu erläutern.
- (2) In einer Übersicht ist die Zahl der im Wirtschaftsjahr nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen.

- (3) Der Stellenplan wird nicht veröffentlicht.

## 2. Unterabschnitt: Wirtschaftsplanung

### § 34 Wirtschaftsplanaufstellung

- (1) Die Ansätze für Aufwendungen und Erträge sind sorgfältig und zeitnah zu schätzen, soweit sie nicht exakt kalkulierbar sind. Alle wesentlichen Ansätze sind ferner unter Berücksichtigung der für ihre Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte zu erläutern. Den Termin für die Einreichung der Bedarfsmeldungen bestimmt der Ökonom in Absprache mit dem Generalvikar.
- (2) Die im Ergebnisplan veranschlagten Ansätze sind auszugleichen. Der Ergebnisplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht bzw. im Falle eines Überschusses übersteigt.
- (3) In Abweichung von Absatz 2 ist in der Planung ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung der Rücklagen (§ 53) ausgeglichen werden kann.

- (4) Die liquiden Mittel müssen jederzeit ausreichen, um die Verpflichtungen aus der Wirtschaftsplanaufstellung zu erfüllen zu können.

- (5) Näheres ist in einer Richtlinie über die Genehmigung des Wirtschaftsplans der Kirchengemeinden zu regeln.

## § 35 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Mittel, Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.
- (2) Planstellen und Stellen werden unbeschadet von den Regelungen nach § 59 als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden sollen.
- (3) Die entsprechenden Vermerke nach Absatz 1 und 2 sind in den Stellenplan aufzunehmen. Eine Änderung von (kw) oder (ku) Vermerken bedarf der Form, die für den Beschluss über den Wirtschaftsplan gilt.

## § 36 Sperrvermerk

- (1) Mittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, werden im Wirtschaftsplan als gesperrt bezeichnet.

(2) Falls im Sperrvermerk nichts Anderes bestimmt ist, wird er durch das zuständige Gremium bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben.

### § 37 Nachtragswirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Die Voraussetzungen für einen Nachtragswirtschaftsplan sind gegeben, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder sich ein ausgewiesener Fehlbetrag erheblich erhöhen wird und der Ausgleich nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplans erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu dem Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang bestritten werden müssen oder
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Erträge in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu dem Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans erheblichen Umfang zur Verfügung stehen.

Erheblich sind Veränderungen, die 10% des Wirtschaftsvolumens im Sinne dieser Ordnung (§ 28 Nr. 2 S.2) übersteigen.

### § 38 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Rechnungsjahrs noch nicht festgestellt, so dürfen nur

1. Aufwendungen geleistet werden, zu deren Leistung die jeweilige Kirchengemeinde bzw. Einrichtung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebar sind oder
  2. Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.
3. Unterabschnitt: Ausführung des Wirtschaftsplans

### § 39 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar und sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen oder Mehreinnahmen möglichst innerhalb der Kostenstelle oder des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die

so nicht ausgeglichen werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gremiums.

(3) § 59 bleibt unberührt.

(4) § 17 KVVG bleibt unberührt.

### § 40 Vergabe von Aufträgen

(1) Es gelten grundsätzlich die Vergabevorschriften des Bistums Mainz.

(2) § 17 KVVG bleibt unberührt.

### § 41 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

(1) Der Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Ordinarius bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats, wenn diese Regelungen finanzielle Auswirkungen haben und nicht im Wirtschaftsplan abgebildet sind oder künftige Rechnungsjahre betreffen.

(2) § 17 KVVG bleibt unberührt.

### § 42 Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen einschließlich dinglicher Sicherungen und Verpfändungen bedarf nach den Vorgaben des KVVG der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Die konkrete Verpflichtung ist unverzüglich dem Finanzdezernat anzuzeigen.

### § 43 Ausgabensperre

(1) Wenn die Entwicklung der Ertragslage es erfordert, kann das zuständige Gremium

1. die Inanspruchnahme von bestimmten Ansätzen vorübergehend sperren oder
2. anordnen, dass nur mit seiner bzw. ihrer Einwilligung Verpflichtungen eingegangen oder Verfüγungen der Wirtschaftsplansmittel geleistet werden dürfen.

(2) Das Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

### § 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen

Bei Zuwendungen an Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen zu überwachen und nachzuweisen ist. Zu diesem Zweck ist ein Prüfungsrecht des zuständigen Gremiums und ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes festzulegen. Es gelten die im Bistum hierzu erlassenen Allgemeinen Bestimmungen.

#### § 45 Sachliche und zeitliche Bindung

Aufwendungen können nur zu dem im Wirtschaftsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Rechnungsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Die §§ 39 und 59 bleiben hiervon unberührt.

#### § 46 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Beendigung der bewilligten Maßnahme für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) §§ 39 und 59 bleiben unberührt.

#### § 47 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen

(1) Personaleinstellungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine Planstelle oder eine sonstige Stelle zur Verfügung steht.

(2) Planstellen können auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden, sofern die Summe ihrer Arbeitszeiten 100% der tätigkeitsüblichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

#### Vierter Abschnitt: Rechnungslegung

##### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen

Die Regelungen dieses Vierten Abschnitts finden auf alle Rechtssubjekte Anwendung, für die diese Wirtschaftsordnung gilt.

#### § 48 Buchführungspflicht

(1) Jedes Rechtssubjekt ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Geschäfte und die Lage seines Vermögens ersichtlich zu machen.

(2) Die Regelungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (im Folgenden: HGB) finden, sofern in dieser Wirtschaftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, Anwendung (Rechtsfolgenverweisung). Ausnahmen sind im Dritten Unterabschnitt dieses Vierten Abschnitts geregelt; diese Ausnahmen gelten nur für Geschäftsjahre bis einschließlich des Kalenderjahres 2027.

#### § 49 Ansatz- und Bewertungsvorschriften

Sofern und soweit sich für Rechtssubjekte im Sinne von § 54 (1) aufgrund der Regelungen in § 54 nichts Abweichendes ergibt, gilt:

1. Kunst- und Kulturgüter können von einer Bewertung ausgenommen werden.

2. Für die Bewertung von Gebäuden und Grundstücken, bei denen solche für kirchliche Zwecke von solchen für Erwerbszwecke zu unterscheiden sind, gilt:

- a. Gebäude, die kirchlichen Zwecken dienen, d.h. Gebäude, in denen Aktivitäten des Gemeindelebens stattfinden, sind grundsätzlich mit einem Erinnerungswert in der Bilanz auszuweisen. Dies gilt insbesondere für sakrale Gebäude (z. B. Kirchen und Kapellen) und sonstige kirchliche Gebäude (z. B. Gemeindehäuser, Pfarrhäuser mit Dienstwohnungen von Geistlichen). Abweichungen sind zu begründen und in der Anlagebuchhaltung zur Nachvollziehbarkeit schriftlich zu dokumentieren.
- b. Gebäude, die Erwerbszwecken dienen, d.h. Gebäude, die zu dem Zwecke der Ertragserzielung aus z. B. Vermietungsgeschäften gehalten werden, werden nach den Vorschriften des HGB bewertet.
- c. Gebäude, die einer Mischnutzung unterliegen, sind in einen kirchlichen und einen ertragserzielenden Teil aufzuteilen; bei der Aufteilung sind sachgerechte Aufteilungsmaßstäbe anzuwenden; die Bewertung folgt dieser Aufteilung.
- d. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt nach den Regelungen des HGB.

(3) Für Abschreibungen und (Neu-)Bewertungen gilt: Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens, des Sachanlagevermögens sowie des Finanzanlagevermögens sind, sofern und soweit in den Nummern 1 und 2 nichts anderes geregelt ist, gemäß den Regelungen des HGB zu bewerten.

#### § 50 Ergebnisverwendung und Rücklagenbildung

(1) Die Gremien haben einen Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses zu fassen.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen des Rechnungsjahres, so kann der Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss) vorgetragen oder Rücklagen zugeführt werden.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge des Rechnungsjahres, so kann der Unterschiedsbetrag (Jahresfehlbetrag) auf neue Rechnung vorgetragen oder soweit möglich durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden.

(4) Zunächst sind die notwendigen Zweckrücklagen (Pensionsverpflichtungen, sofern diese bestehen, Bauernhaltung) zu bilden.

(5) Zur Erhaltung der Immobiliensubstanz sollen Mittel einer Bauernhaltungsrücklage zugeführt werden, um dem in ca. 1284 CIC festgehaltenen Grundsatz der Werterhaltung zu entsprechen.

(6) Die Rücklage für Pensionsverpflichtungen soll Vorsorge für erwartbare zukünftige Zinsveränderungen berücksichtigen.

(7) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.

### § 51 Jahresabschluss / Jahresrechnung

Der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres aufzustellen; die Beschlussfassung in den Gremien hat bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres zu erfolgen. Für Geschäftsjahre ab dem Kalenderjahr 2028 gilt: Der Jahresabschluss ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres aufzustellen und zu beschließen.

2. Unterabschnitt: Besondere Regelungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses des Bistums

### § 52 Rücklagen

(1) Das Bistum hat in seinem Abschluss eine allgemeine Rücklage für die Wirtschaftsführung zu bilden; sie soll bei nicht vorhersehbaren Einnahmeausfällen einen Ausgleich der Wirtschaftsführung ermöglichen. Diese allgemeine Rücklage soll bis zu 25% des Kirchensteueraufkommens betragen.

(2) Das Bistum hat über die in (1) benannte Rücklage hinaus in seinem Jahresabschluss eine Rücklage zu bilden, die die in das folgende Rechnungsjahr übertragenen Mittel ausweist (Ergebnisrücklagen).

(3) Das Bistum kann weitere Rücklagen für andere Zwecke bilden.

### § 53 Diözesaner Gesamtabschluss

Es soll ein diözesaner Gesamtabschluss erstellt werden. Eine Richtlinie des Ordinarius legt auf Basis der Regelungen dieser Wirtschaftsordnung die weiteren Details fest.

3. Unterabschnitt: Regelungen für bestimmte Rechtssubjekte ohne Kaufmannseigenschaft

### § 54

(1) Auf Rechtssubjekte nach § 2 (1) Ziffern 2 (Kirchengemeinden), 3 (Filialkirchengemeinden), 4 (Kirchengemeindeverbände und Zweckverbände), 5 (Kirchliche

Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind) und 6 (Kirchliche Stiftungen, deren Vermögen zur Besoldung kirchlicher Stellen bestimmt ist), die in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB nicht über eine Kaufmannseigenschaft verfügen, finden für Geschäftsjahre bis einschließlich des Kalenderjahres 2027 neben den Regelungen des Ersten Unterabschnitts dieses Vierten Abschnitts die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

(2) Sofern Rechtssubjekte im Sinne des (1) noch keinen Jahresabschluss im Sinne des Ersten Unterabschnitts dieses Vierten Abschnitts erstellt haben, können diese Rechtssubjekte anstelle eines Jahresabschlusses jährlich zum Kalenderjahresende eine Jahresrechnung erstellen.

(3) Die Jahresrechnung im Sinne des (2) besteht aus einer Vermögensübersicht und einer Ergebnisrechnung.

(4) Die Vermögensübersicht hat Aussagen mindestens zu den sich aus der Anlage „Jahresrechnung-Vermögensübersicht (Anlage 1)“ in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Gliederungspunkten zu treffen.

(5) Die Ergebnisrechnung im Sinne des (2) hat Aussagen mindestens zu den sich aus der Anlage „Jahresrechnung-Ergebnisrechnung (Anlage 2)“ in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Gliederungspunkten zu treffen. In der Ergebnisrechnung sind die dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen sind nach den Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Ergebnis der Vermögensübersicht ab.

### 4. Unterabschnitt: Prüfungspflichten

#### § 55

(1) Die Jahresabschlüsse des Bistums (§ 2 (1) Nr. 1, 7-9) werden gem. §§ 316 ff. HGB geprüft.

(2) Die übrigen Rechtssubjekte im Sinne des § 2 haben den festgestellten Jahresabschluss oder die Jahresrechnung dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

#### §§ 56 und 57 (derzeit freibleibend)

Fünfter Abschnitt: Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen

### § 58 Verfügungsberechtigung

(1) Für die Bewirtschaftung von Mitteln innerhalb eines Budgetbereichs sind die hierzu ermächtigten

Personen zuständig. Die Ermächtigung wird mit dem Wirtschaftsplan oder durch besondere Verfügung widerruflich erteilt.

(2) Die nach Absatz 1 übertragene Verfügungsberechtigung über Mittel beinhaltet die volle Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Mittel und die Einhaltung des Wirtschaftsplans.

(3) Der für die Buchhaltung zuständigen Stelle ist mitzuteilen, wer – gegebenenfalls mit Einschränkungen – über veranschlagte Mittel Verfügungsberechtigt ist.

### § 59 Budgetierung

(1) Zur Umsetzung der ergebnisorientierten Steuerung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit werden die Mittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Wirtschaftsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Innerhalb des Budgets sind die Ansätze zu Personal und die Sachaufwendungen grundsätzlich nicht deckungsfähig.

(3) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem über den Wirtschaftsplan beschließenden Gremium vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Planperiode gewährleisten.

### Sechster Abschnitt: Rechnungslegende Stellen

#### § 60 Ordnung für die rechnungslegenden Stellen

Näheres über die Aufgaben, Organisation, Aufbewahrung, Aufsicht und den Einsatz DV-gestützter Buchführungssysteme regelt die Ordnung für die rechnungslegenden Stellen.

### Siebter Abschnitt: Steuerung kirchlicher Einrichtungen

#### § 61 Steuerungsinstrumente

Ein Controlling soll die Steuerung der jeweiligen Einrichtungen und Organisationen unterstützen. Mittels finanzwirtschaftlicher Steuerungselemente sollen die wirtschaftlichen Transaktionen auf geeignete Weise überwacht werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt

durch die jeweiligen Fachabteilungen (Dezernate) bzw. Kirchengemeinden in Abstimmung mit dem Finanzdezernat. In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.

Die Ermittlung des notwendigen Finanzbedarfs zur mittelfristigen Erhaltung der Bausubstanz ist ebenfalls Gegenstand des Controllings.

### Achter Abschnitt: Schlussvorschriften

#### § 62 Übergangsvorschrift und Ausnahmebedingungen

Bewertungen der Gebäude oder Grundstücke sowie des Vermögens und der Verbindlichkeiten, die vor dem 31. März 2021 vorgenommen wurden, sind als Bilanzwerte unverändert mit Ausnahme einer Abschreibung wegen dauernder Wertminderung und Zuschreibung wegen Wegfall einer dauernden Wertminderung fortzuschreiben. Die nicht in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände sind, soweit sie bilanziert worden sind, mit den Buchwerten zum Zeitpunkt der letzten Schlussbilanz zu überführen.

#### § 63 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Wirtschaftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die Regelungen des neuen Vierten Abschnitts der Wirtschaftsordnung finden für alle Geschäftsjahre ab dem Kalenderjahr 2021 Anwendung, für die ein Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung noch nicht aufgestellt und beschlossen wurde.

Die vorstehende Wirtschaftsordnung setze ich hiermit zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

#### 205. Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Mainz und dem Bistum Limburg zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ in Frankfurt

Die Großwohnsiedlung „Am Bügel“ in Frankfurt-Nieder-Eschbach und Frankfurt-Bonames mit den Straßen „Ben-Gurion-Ring“ und „An der Alten Ziegelei“ liegt auf dem Gebiet des Bistums Mainz in der Pfarrkuratie St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach im Pastoralraum Wetterau-Süd. Die Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ erfolgt jedoch seit dem Bau

der Siedlung in den 1970er-Jahren durch Pfarreien des Bistums Limburg, die zum 1. Januar 2016 in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt im Bistum Limburg aufgegangen sind.

Diese bewährte Praxis soll auf Grundlage der „Vereinbarung zwischen den Diözesen Limburg und Mainz über die Organisation der Seelsorge im Neubaugebiet „Am Bügel“ in Frankfurt am Main“, die zum 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, weitergeführt werden.

### § 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Mainz überträgt dem Bischof von Limburg alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

### § 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

- (1) Das Bistum Limburg und die Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen der o. g. Siedlung „Am Bügel“ im Meldewesen abzurufen.
- (2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für die Siedlung „Am Bügel“ erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.

(3) Das Bistum Mainz und das Bistum Limburg sowie die Kirchengemeinden St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach und St. Katharina von Siena Frankfurt schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

### § 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

- (1) Der Bischof von Mainz delegiert dem Bischof von Limburg gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt

gegenüber den im Wohngebiet „Am Bügel“ wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Limburg haben die Gläubigen mit Wohnsitz im Wohngebiet „Am Bügel“ die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrkuratie St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach, insbesondere für den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat von St. Katharina von Siena Frankfurt.

(2) Katholiken, die ihren Wohnsitz im Wohngebiet „Am Bügel“ haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

(3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

### § 4 Finanzausgleich

(1) Da die Stadt Frankfurt teilweise zum Bistum Limburg und teilweise zum Bistum Mainz gehört, werden die Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer der Gläubigen in Frankfurt im Clearingverfahren durch den VDD prozentual auf die beiden Bistümer aufgeteilt. Bei der Festlegung des Schlüssels dieser Verteilung durch die Bistümer Limburg und Mainz werden die Gläubigen aus dem Wohngebiet „Am Bügel“ zugunsten des Bistums Limburg berücksichtigt.

(2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Limburg werden die Gläubigen aus dem Wohngebiet „Am Bügel“ der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt zugeschrieben.

### § 5 Karten und Adressverzeichnisse

- (1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.
- (2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

### § 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt und dem Bistum Limburg zugerechnet.

## § 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neuumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, den 09.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

Limburg a. d. Lahn, den 02.12.2025

Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

## 206. Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa

Der Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns liegt auf dem Gebiet des Bistums Limburg in der Pfarrei St. Anna Braufels. Die Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa erfolgt jedoch aufgrund kommunal-politischer Entwicklungen Mitte des 20. Jahrhunderts durch die Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach im Pastoralraum Wetterau-Nord im Bistum Mainz.

Diese bewährte Praxis soll weitergeführt und mit dieser Vereinbarung der Bischöfe auch rechtlich beschrieben werden.

## § 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Limburg überträgt dem Bischof von Mainz alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen in Langgöns-Espa. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von

Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

## § 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

(1) Das Bistum Mainz und die Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenen Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen aus Langgöns-Espa im Meldewesen abzurufen und zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden.

(2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für Langgöns-Espa erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.

(3) Das Bistum Limburg und das Bistum Mainz sowie die Kirchengemeinden St. Anna Braufels und St. Gottfried Butzbach schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

## § 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

(1) Der Bischof von Limburg delegiert dem Bischof von Mainz gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarreirat und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Gottfried Butzbach gegenüber den in Langgöns-Espa wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Mainz haben die Gläubigen mit Wohnsitz in Langgöns-Espa die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach im Pastoralraum Wetterau-Nord, insbesondere für den Pfarreirat und den Verwaltungsrat von St. Gottfried Butzbach.

(2) Katholiken, die ihren Wohnort in Langgöns-Espa haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna Braufels und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Anna Braufels Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Gottfried Butzbach nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

(3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

#### § 4 Finanzausgleich

(1) Da es sich bei der Gemeinde Langgöns um eine Mischgemeinde handelt, die teilweise zum Bistum Limburg und teilweise zum Bistum Mainz gehört, werden die Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer der Gläubigen in Langgöns im Clearingverfahren durch den VDD prozentual auf die beiden Bistümer aufgeteilt. Bei der Festlegung des Schlüssels dieser Verteilung durch die Bistümer Limburg und Mainz werden die Gläubigen aus Espa zugunsten des Bistums Mainz berücksichtigt.

(2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Mainz werden die Gläubigen aus Espa der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach zugeschrieben.

#### § 5 Karten und Adressverzeichnisse

- (1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.
- (2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

#### § 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen in Langgöns-Espa werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach und dem Bistum Mainz zugerechnet.

#### § 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 02.12.2025

Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

Mainz, den 09.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

#### 207. Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach

Der Ortsteil Kinzenbach der Gemeinde Heuchelheim liegt auf dem Gebiet des Bistums Limburg in der Pfarrei St. Anna Biebertal. Die Betreuung der Gläubigen in Kinzenbach erfolgt jedoch aufgrund kommunalpolitischer Entwicklungen Mitte des 20. Jahrhunderts durch die Pfarrkuratie St. Albertus Gießen im Pastoralraum Gießen-Stadt im Bistum Mainz. Zum 1. Januar 2026 wird die Pfarrkuratie St. Albertus Gießen aufgehoben und in die Pfarrei St. Bonifatius Gießen eingegliedert.

Diese bewährte Praxis soll weitergeführt und mit dieser Vereinbarung der Bischöfe auch rechtlich beschrieben werden.

#### § 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Limburg überträgt dem Bischof von Mainz alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

#### § 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

(1) Das Bistum Mainz und die Pfarrei St. Bonifatius Gießen werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen aus Heuchelheim-Kinzenbach im Meldewesen abzurufen.

(2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für Heuchelheim-Kinzenbach erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.

(3) Das Bistum Limburg und das Bistum Mainz sowie die Kirchengemeinden St. Anna Biebertal und St. Bonifatius Gießen schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

### § 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

(1) Der Bischof von Limburg delegiert dem Bischof von Mainz gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarreirat und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Bonifatius Gießen gegenüber den in Heuchelheim-Kinzenbach wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Mainz haben die Gläubigen mit Wohnsitz in Kinzenbach die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrei St. Bonifatius Gießen, insbesondere für den Pfarreirat und den Verwaltungsrat von St. Bonifatius Gießen.

(2) Katholiken, die ihren Wohnort in Heuchelheim-Kinzenbach haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna Biebertal und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Anna Biebertal Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Bonifatius Gießen nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

(3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

### § 4 Finanzausgleich

(1) Das Kirchensteueraufkommen aus Heuchelheim-Kinzenbach kommt vollständig dem Bistum Mainz zu.

(2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Mainz werden die Gläubigen aus Kinzenbach der Pfarrei St. Bonifatius Gießen zugeschrieben.

### § 5 Karten und Adressverzeichnisse

(1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.

(2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

### § 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrei St. Bonifatius Gießen und dem Bistum Mainz zugerechnet.

### § 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neuumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 02.12.2025

Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

Mainz, den 09.12.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

### 208. Verfahrensordnung des Beratungsstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Mainz

Nach Ziffer 7 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (nachfolgend: Interventionsordnung, IntO) ist ein ständiger Beraterstab (nachfolgend: Beratungsstab) zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch eingerichtet.

Aufgabe des Beratungsstabs ist die Beratung der Bistumsleitung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in aktuellen Interventionsfällen. Unter Nutzung der Vielseitigkeit der Fachkompetenzen und Expertise der verschiedenen Mitglieder soll eine objektive und faire Behandlung der komplexen

Fragestellungen aller Fälle gewährleistet werden, um eine Handlungssicherheit zu schaffen sowie das Vorgehen in Interventionsfällen zu vereinheitlichen.

Nach Beratung und Erörterung durch die Mitglieder des ständigen Beratungsstabes wird die nachfolgende Verfahrensordnung erlassen:

#### I. Großer und kleiner Beratungsstab

- (1) Der große Beratungsstab berät in der Besetzung gemäß Ziffer II Absatz 1 über Grundsatzfragen des Umgangs im Bereich von Intervention, Prävention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt und wird über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen der kleinen Beratungsstäbe im Sinne von Ziffer II Absatz 2 informiert. Er berät ferner in denjenigen Angelegenheiten, die ihm vom kleinen Beratungsstab zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Inhalt der Sitzungen eines kleinen Beratungsstabes im Sinne von Ziffer II Absatz 2 können insbesondere die unter Ziffern III bis VI genannten Gegenstände sein.
- (3) Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. kann auf Antrag Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich in den großen oder kleinen Beratungsstab einbringen. Der Antrag ist entweder bei der/ dem Bevollmächtigten des Generalvikars oder der Koordinationsstelle Intervention zu stellen.

#### II. Tagungsturnus, Tagesordnung und Protokoll

- (1) Der große Beratungsstab tagt in der Regel zwei Mal im Kalenderjahr.

Er ist besetzt mit Personen in folgenden Funktionen

1. die oder der jeweilige Inhaber oder Inhaberin des Amts des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Beratungsstabes,
2. den beauftragten Ansprechpersonen i.S.v. Ziffer 4 IntO,
3. die oder der diözesane Präventionsbeauftragte des Bistums,
4. der oder die diözesane Interventionsbeauftragte des Bistums als geschäftsführende Person,
5. die oder der diözesane Aufarbeitungsbeauftragte des Bistums,
6. Personen mit kirchenrechtlichem Sachverstand,
7. der Justiziar oder die Justiziarin des Bistums,
8. mindestens eine externe Person mit juristischem, insbesondere strafrechtlichem Sachverstand,
9. die Personaldezernentin oder der Personaldezernent des Bistums oder ein/eine von ihr/ihm zu bestimmende Vertretung,
10. der oder die Pressesprecherin des Bistums,

11. die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Spiritualität des Bistums,
12. der oder die Bildungsdezernent oder Bildungsdezernentin oder ein/eine von ihm/ihr zu bestimmende Vertretung,
13. die Kontaktpersonen für die Beratung irritierter und traumatisierter Systeme des Bistums,
14. die oder der Präventions- und Interventionsbeauftragte für Kindertageseinrichtungen im Bistum Mainz,
15. mindestens eine externe Person mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Sachverstand,
16. der oder die Interventionsbeauftragte des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.
17. die oder der Präventionsbeauftragte des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.
18. zwei von sexuellem Missbrauch Betroffene, von denen möglichst eine Person dem Betroffenenrat Rheinland-Pfalz und eine Person dem Betroffenenbeirat des Bistums Mainz angehören soll,
19. eine in Fragen sexualisierter Gewalt erfahrene Person einer externen Fachberatungsstelle,

(2) Soweit erforderlich kann der Beratungsstab zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Sitzungen auch in Teilbesetzung zusammentreten („kleiner Beratungsstab“). Zu den Sitzungen ist mindestens eine Person, die nicht im kirchlichen Dienst beschäftigt ist, hinzuzuziehen.

(3) Die Sitzungen werden entweder von der oder dem Bevollmächtigten des Generalvikars oder der Koordinationsstelle Intervention einberufen und geleitet.

(4) Beratungsgegenstände nach dieser Verfahrensordnung werden in der jeweiligen Tagesordnung jeweils gesondert aufgeführt und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit der Tagesordnung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(5) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

#### III. Beratung über Interventionsfälle

Der kleine Beratungsstab berät im Anwendungsbereich der Interventionsordnung über die notwendigen Maßnahmen und Schritte in konkreten Fällen der Intervention.

#### IV. Beratung über die Übernahme von Therapiekosten

Für die Beratung über die Übernahme von Therapiekosten gelten die nachfolgenden Regelungen.

- (1) Soweit von den in Ziffer 46 IntO und Ziffer 1 Absatz 2 i.V.m. Abschnitt 9 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (nachfolgend: VerfO)

– orientiert am individuellen Bedürfnis der Betroffenen – hinsichtlich Art, Umfang, Kosten oder Auswahl der Therapeutinnen und Therapeuten abgewichen, insbesondere darüber hinausgegangen werden soll, ist die Angelegenheit einem kleinen Beratungsstab zur Prüfung und Abgabe einer Empfehlung vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit gemäß Absatz 1 sind Ziffer 46 der Interventionsordnung, die Bestimmungen der VerfO zu den Antrags- und Leistungsvoraussetzungen und diese Verfahrensordnung zu beachten. Bei der Prüfung werden insbesondere berücksichtigt

- a) die Plausibilität der von der antragstellenden Person zur Antragsbegründung vorgetragenen Umstände,
- b) die von der antragstellenden Person zur Antragsbegründung eingereichten Unterlagen, insbesondere ärztlichen Zeugnisse und Gutachten sowie Unterlagen der Krankenkasse,
- c) die vom Bistum für die von ihm beabsichtigte Entscheidung vorgetragene Begründung und zu Grunde gelegten Unterlagen,
- d) eine gegebenenfalls für erforderlich gehaltene, zusätzlich von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht oder vom Bistum einzuholende externe Expertise und
- e) die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der beantragten Hilfeleistung.

(4) Das Bistum soll keine nach Art, Umfang und Dauer unbegrenzte Entscheidung über die Übernahme von Kosten für Therapieleistungen treffen.

## V. Beratung über Hilfen für Irritierte Systeme

Der kleine Beratungsstab berät im Anwendungsbe- reich der Interventionsordnung über die notwendigen Maßnahmen und Schritte in konkreten Fällen irritierter und traumatisierter Systeme im Sinne von Ziffer 49 IntO.

## VI. Beratung in Fragen der Prävention

Der kleine Beratungsstab berät im Anwendungsbe- reich der Präventionsordnung über die notwendigen Maßnahmen und Schritte in konkreten Fällen der Prävention.

## VII. Vertraulichkeit/ Befangenheit

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im großen bzw. kleinen Beratungsstab.

(2) Liegen Gründe vor, die Anlass zu der Sorge geben, dass ein Mitglied in einer Angelegenheit befangen sein könnte, hat dies das Mitglied von sich aus mitzuteilen und weder an der Beratung noch an der Beschlussfas- sung teilzunehmen.

## VIII. Regelungen in anderen Ordnungen, Beteiligung der diözesanen Gremien

Die Bestimmungen der Interventions- und der Präven- tionsordnung sowie die Regelungen der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids sowie die diözesanen Bestimmungen über die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrats und des Kon- sultorenkollegiums in ihren jeweils gültigen Fassun- gen bleiben unberührt.

## IX. Erlass von Ausführungsbestimmungen

Durch den jeweiligen Inhaber oder die jeweilige In- haberin des Amts des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars können Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfahrensordnung erlassen werden.

## X. Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, den 24.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

## 209. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz

Der Diözesankirchensteuerat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

c. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diö- zese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rhein- land-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der je- weils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkom- mensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitaler- tragsteuer) für das Kalenderjahr 2026. Dieser He- besatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkom- mensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommen- steuergesetz oder der Pauschalierung der Lohn- steuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der

Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 210. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

b. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil  
"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2020, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2026. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5

des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 211. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

a. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil  
"Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2026 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**212. Profanierung der Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltares.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind, war dem Antrag der Gremien der Pfarrei St. Josef, Babenhausen nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Kirche in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz Bachgau erstellten Pastoralkonzepts zu entsprechen.

Die am 3. Dezember 1967 benediziert Kirche St. Nepomuk in Babenhausen-Langstadt wird seit einigen Jahren nicht mehr für den Gottesdienst genutzt. Wegen der gesundheitsschädlichen Bausubstanz ist eine wegen Mängel und verschiedener Schäden nötige Sanierung nicht wirtschaftlich durchführbar. Das Gebäude wird deshalb aufgegeben und das Grundstück verkauft. Die Würde des Ortes bleibt gewahrt. Der Zelebrationsaltar wird aus dem Kirchenraum entfernt und einer angemessenen Verwendung zugeführt. Die Reliquien sind zu bergen und dem Domdekan von Mainz zu übergeben.

Mainz, den 20.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

*Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.*

**213. Dekret über die Aufnahme von Pfarreien und Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2026**

Hiermit werden gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (KABI 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2026 die folgenden Pfarreien und

Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Mainz-Weisenau
2. Katholische Kirchengemeinde St. Marcellinus und Petrus, Seligenstadt
3. Katholische Kirchengemeinde St. Nazarius, Lorsch
4. Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Ober-Wöllstein
5. Pfarrei Hl. Maria Magdalena Taunusblick, Bad Vilbel
6. Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim

Mainz, den 24.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

**214. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025**

Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

A.  
Beschlusstext:

I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H..“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 26.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

Mainz, den 26.11.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

## Generalvikar und Bevollmächtigte

### 215. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025

AVR ab 1. Januar 2027  
A.  
Beschlusstext:

- I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027
- Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
  - Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

#### II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

#### III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

### 216. Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2026

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, werden die Gestellungsgelder für Ordensangehörige zum 01.01.2026 wie folgt erhöht:

Gruppe	Jahr	Monat
I	84.960	7.080
II	70.680	5.890
III	52.560	4.380
IV	45.000	3.750

## Kirchliche Mitteilungen

### 217. Ergänzung der letzten Personalchronik

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2025, Nr. 13 unter der Ziffer 200 veröffentlichte Personalchronik wird wie folgt ergänzt bzw. korrigiert:

#### Pfarrvikare

Pfarrer Piotr Thometzek wird m. W. z. 01.01.2026 als Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt

*Gemeindereferentinnen und -referenten, Gemeindeassistentinnen und -assistenten*

Michael Beermann wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt

Katharina Kron wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinatorin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt

Dunja Puschmann wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinatorin in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt

Dirk Stoll wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt

Patrick Wach wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt

*Pastoralreferentinnen und -referenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten*

Mareike Böhm wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinatorin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt

Andreas Münster wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt

Christoph Flößer wird m. W. z. 01.01.2026 als Koordinator in der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal eingesetzt

*Sonstige*

Carsten Bachmann wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt

Sabine Barthel wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt

Kerstin Bertz wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt

Birgit Geiselhart wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt. Birgit Horschler wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal eingesetzt

Matthias Kusch wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt

Eva Maria Schaffner wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt

Andrea Tjarks wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei Heilig Geist, Otzberger Land eingesetzt

Bettina Wiesch wird m. W. z. 01.01.2026 als Verwaltungsleitung in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt

## 218. Personalchronik

*Priester und Diakone*

Fillauer, Stefan, Pfr. m. W. z. 01.12.2025 ernannt zum Pfarrvikar der Pfarreien des Pastoralraums Darmstadt-Südost

Joseph, Bobin, P., MSJ, m. W. z. 01.12.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Konle, Reinhold, Diakon mit Pastoralauftrag, m. W. z. 01.12.2025 versetzt in den Ruhestand

Nowak, Christoph, Pfr. m. W. z. 01.12.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Michael, Nieder-Ramstadt, St. Pankratius, Ober-Modau, Liebfrauen, Ober-Ramstadt und Verklärung Christi, Roßdorf

Reinbott, Gerold, Dompräbendat, Lic. iur. can., m. W. z. 01.12.2025 emeritiert als Dompräbendat

Wahl, Hans-Joachim, Pfr. m. W. z. 01.12.2025 befristet bis 31.01.2026 beurlaubt zur Wiederherstellung seiner Gesundheit

*Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende*

Göttelmann, Julia, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.11.2025 befristet bis 31.10.2033 eingesetzt als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Religionslehrerin an der St. Marienschule in Alzey und an den Grundschulen in Erbes-Büdesheim und Flonheim.

*Weitere Personalnachrichten*

Leonhardt-Içten, Christiane, m. W. z. 30.11.2025 entlassen aus dem Amt als Caritasdirektorin und Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes Offenbach e. V.

## 219. Verstorbene Geistliche im Jahr 2025

Herrlich, Wilhelm, Diakon i. R., Weiher, gestorben am 04. Januar 2025, beerdigt in Weiher (97 J.)

Jaksche, Gerald, Diakon i. R., Michelstadt, gestorben am 25. Januar 2025, beerdigt in Michelstadt-Rehbach (87 J.)

Nieder, Paul, GR, Pfr. i. R., Walldorf, gestorben am 21. März 2025, beerdigt in Walldorf (80 J.)

Stockh, Claus-Peter, Pfr., Bensheim, gestorben am 29. März 2025, beerdigt in Bensheim-Auerbach (62 J.)

Oes, Robert, Pfr. i. R., Eberbach a. N., gestorben am 25. April 2025, beerdigt in Neckarsteinach (92 J.)

Zorn, Hermann Josef, GR, Pfr. i. R., Oppenheim, gestorben am 9. Mai 2025, beerdigt in Oppenheim (80 J.)

Maring, Michael, Pfr., Gießen, gestorben am 14. Mai 2025, beerdigt in Gießen (68 J.)

Becker, Guido, GR, Pfr. i. R., Blindenmarkt (A), gestorben am 26. Juni 2025, beerdigt in Mainz (99 J.)

Kußmann, Heinz, GR, Pfr. i. R., Erbach, gestorben am 1. Juli 2025, beerdigt in Erbach (86 J.)

Hinkel, Helmut, Dr. theol., Direktor der Martinus-Bibliothek, Pfr. i. R., Mainz, gestorben am 15. Juli 2025, beerdigt in Mainz (81 J.)

Klein, Winfried, GR, Pfr. i. R., Mainz, gestorben am 25. Juli 2025, beerdigt in Mainz-Hechtsheim (70 J.)

Jung, Ulrich, Pfr. i. R., Speyer, gestorben am 2. September 2025, beigesetzt in Mühlheim a. Main (68 J.)

Keller, Josef, Diakon i.R., Wiebelsbach, gestorben am 18. September 2025, beigesetzt in Wiebelsbach (83 J.)

Klement, Dieter, Diakon i.R., Neckarsteinach, gestorben am 5. Oktober 2025, beigesetzt in Neckarsteinach (71 J.)

Petschull, Michael, Pfr. i.R., Essenheim, gestorben am 7. Oktober 2025, beigesetzt in Mainz-Weisenau (95 J.)

Battenfeld, Heinrich, GR, Pfr. i.R., Rockenberg-Oppershofen, gestorben am 25. Oktober 2025, beigesetzt in Rockenberg (95 J.)

## 220. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026)

*„Damit sie das Leben haben“*

Am 11. Januar 2026 findet in unserem Bistum die Kollekte für Afrika statt. Diese weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die Kirche mit der Wahl dieses Termins ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel.

In diesem Jahr lenkt die Aktion den Blick auf den Südsudan und die Arbeit der Sacred Heart Schwestern. Millionen Menschen sind im Südsudan auf der Flucht vor Krieg und Gewalt – auch die Schwestern selbst mussten ihre Heimat im Sudan verlassen. Doch an Rückzug denken sie nicht. Mit großem Engagement

führen sie ihre Arbeit fort und stehen den Geflüchteten zur Seite. Inmitten von Unsicherheit und Leid schenken sie den Menschen Halt, Zuversicht und das Vertrauen, dass ein Leben in Würde möglich bleibt. missio unterstützt mit den Einnahmen der Kollekte die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften wie der Sacred Heart Schwestern – für eine Kirche, die an der Seite der Menschen steht. Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241-7507-350, bestellungen@missio-hilft.de oder im Onlineshop unter shop.missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie unter: [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

## 221. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 21. Februar 2026 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsenen, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 21. Februar 2026 um 15:00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131/253-241, Mail: [katechese@bistum-mainz.de](mailto:katechese@bistum-mainz.de)

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 11. Februar 2026.

## **222. Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allg. Teil-avr**

Die AVR-Schlichtungsstelle im Bistum Mainz ist zuständig für individualrechtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber:in und Mitarbeiter:in, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben.

Nach Durchführung der Wahl hat der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Adolf C. Erhart, Ludwigshafen, zum Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle und Herrn Martin Doetschmann, Mainz, zum Stellvertretenden Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle ernannt.

Des Weiteren sind ernannt worden:

- Herr Fabian Raiß, Stiftung Juvente Mainz, zum Beisitzer der Dienstgeberseite,
- Herr Frank Schüttler, Caritasverband Mainz e.V., zum Stellvertretenden Beisitzer der Dienstgeberseite,
- Herr Frank Kollmus, Caritasverband Offenbach e.V., zum Beisitzer der Mitarbeiterseite,
- Frau Eyrin Göde, Ketteler Krankenhaus gGmbH Offenbach, zur Stellvertretenden Beisitzerin der Mitarbeiterseite.

Die Amtszeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030.

Die Kontaktdaten lauten:

AVR-Schlichtungsstelle im Bistum Mainz  
c/o Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.  
Bahnstraße 32  
55128 Mainz  
Tel. 06131 2826-0  
Mail: schlichtung@caritas-bistum-mainz.de

## **223. Priesterexerzitien 2026 der Benediktinerabtei Weltenburg**

2. - 6. März 2026 (Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)  
Heilige als Glaubenszeugen  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg  
Link:  
<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/heilige-als-glaubenszeugen-3-26/>

12. - 16. Oktober 2026

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Gott loben, das ist unser Amt.

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gott-loben-das-ist-unser-amt/>

16. - 21. November 2026

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

In der Unruhe des Herzens bei Jesus neu andocken.

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt / Münster

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/in-der-unruhe-des-herzens-bei-jesus-neu-andocken/>

30. November - 4. Dezember 2026

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

„Suche Frieden und jage ihm nach“ (Psalm 34,15)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/suche-frieden-und-jage-ihm-nach-psalm-3415/>

## **224. Neues digitales Amtsblatt**

Ab 2026 wird das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz ausschließlich online auf kirchenrecht-bistummainz.de veröffentlicht. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, dort die gesamten Ausgaben oder einzelne Beiträge für Ihren Gebrauch herunterzuladen. Von der Bischöflichen Kanzlei mit Druckausgaben beliefert werden nur noch einige wenige Geistliche im Ruhestand. Für alle anderen besteht die Möglichkeit der Bestellung von Printausgaben über die Website.

Auf der neuen Website wird es neben dem Amtsblatt auch eine digitale Rechtssammlung für das Bistum Mainz geben, in der alle geltenden Normen des Bistums zentral, übersichtlich und tagesaktuell frei zugänglich zur Verfügung stehen. Derzeit enthalten sind Normen seit dem Jahr 2000, frühere werden sukzessive nachgeliefert. Verantwortlich für die Inhalte ist die Kanzlei der Kurie. Dr. Anna Ott steht für Rückfragen und Feedback zur Verfügung.

**Wir wünschen frohe Weihnachten  
und einen guten Rutsch  
ins Jahr 2026**

